

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen  
GS5-A-324/026-2008

Frist

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Haiden

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
14195

Datum  
24. Juni 2008

Betrifft

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG);

Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 24.06.2008  
Ltg. -52/S-2-2008  
S-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## Allgemeiner Teil:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) sollen – neben der Richtigstellung von Redaktionsversehen – Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung (insbesondere **Einrichtungen zur Kurzzeitpflege** oder **Übergangspflege**) unter die sozialbehördliche Bewilligungspflicht (Errichtungs- und Betriebsbewilligung) gestellt werden. Vor dem Hintergrund eines steigenden Bedarfes an Übergangspflege- und Kurzzeitpflegeplätzen sowie einer geplanten Neuordnung der Förderung dieser Pflegeformen durch die Sozialhilfe (Individualförderung) soll dadurch den steigenden Anforderungen an diese Einrichtungen in baulicher Hinsicht und personeller Ausstattung Rechnung getragen werden.

Weiters sollen Möglichkeiten zur besseren Umsetzbarkeit der Aufsicht über Sozialhilfeeinrichtungen geschaffen werden.

Allen betroffenen Stellen und Interessensvertretungen wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf eingeräumt. Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden weitest gehend berücksichtigt.

Zum Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, eine eigene Übergangsregelung zu schaffen, die bei bereits bestehenden Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung eine Anpassung an die erforderlichen Qualitätsanforderungen (in baulicher und personeller Hinsicht) ermöglicht, wird festgehalten, dass sich die Qualitätsanforderungen für stationäre Einrichtungen zunächst nach den §§ 50 und 51 NÖ SHG richten.

Weiters enthält die NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl. 9200/7, detaillierte Regelungen über die erforderlichen Qualitätsstandards. Eine nähere Aufgestaltung der Qualitätsstandards für Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung einschließlich der erforderlichen Übergangsbestimmungen zu deren Umsetzung werden daher durch eine Novelle zur NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl. 9200/7, erfolgen.

Zum Vorschlag der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht betreffend Erweiterung der Möglichkeiten zum Entzug der Betriebsbewilligung wird festgehalten, dass eine Umsetzung dieses Vorschlages im Rahmen der nächsten Novelle zum NÖ Sozialhilfegesetz 2000 geprüft wird.

Gleichzeitig zum Begutachtungsverfahren wurde der Entwurf samt Erläuterungen gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, sowie dem Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ - übermittelt.

Der „Konsultationsmechanismus“ wurde nicht ausgelöst.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 und Abs. 9 B-VG.

**Kostendarstellung:**

Da die vorliegende Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 in erster Linie Regelungen vorsieht, die der Verwaltungsvereinfachung und der Qualitäts- und Rechtsicherheit dienen, ist nur mit geringfügigen Mehrkosten, insbesondere Personalkosten für die Durchführung von sozialbehördlichen Bewilligungsverfahren bzw. für die Wahrnehmung der Aufsicht über Sozialhilfeeinrichtungen zu rechnen.

Es entstehen dem Bund und den Gemeinden auf Grund dieses Entwurfes keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.

## **Besonderer Teil:**

### Zu Art. I Z. 1 (§ 45 Abs. 2 Z. 6):

Derzeit bedarf die Kurzzeitunterbringung (insbesondere Übergangspflegeplätze bzw. Kurzzeitpflegeplätze), die in Verbindung mit einer Sozialstation betrieben wird, keiner Errichtungs- und Betriebsbewilligung, da diese im Abschnitt 6 unter „Stationäre Dienste“ nicht explizit angeführt ist, sondern zu den „Ambulanten Diensten“ zählt.

Durch die Neuregelung wird die Kurzzeitunterbringung aus dem Bereich der „Ambulanten Dienste“ herausgelöst und den „Stationären Diensten“ gemäß § 47 zugeordnet. Für Kurzzeitunterbringung (insbesondere Übergangspflegeplätze bzw. Kurzzeitpflegeplätze) ist daher künftig eine sozialbehördliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung erforderlich.

Siehe nähere Ausführungen dazu auch unter Artikel I Z. 3.

### Zu Art I Z. 2 (§ 47 Abs. 2 Z. 2):

Aufgrund eines Redaktionsversehens ist – in Übereinstimmung mit der NÖ Pflegeheim Verordnung – die Anzahl der Plätze bei Pflegeplätzen mit 4 limitiert.

### Zu Art I Z. 3 (§ 47 Abs. 3 neu):

Die neue Regelung stellt klar, dass zu den „Stationären Diensten“ auch Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung zählen, da die Qualitätsstandards dieser Einrichtungen sowohl in baulicher Ausstattung als auch in personeller Hinsicht analog einem Dauerpflegeplatz zu bewerten sind.

Kurzzeitunterbringungen sind stationäre Aufnahmen in Pflegeheimen, Kurzzeitpflege- oder Übergangspflegeeinrichtungen oder Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen für einen bestimmten Zeitraum pro Jahr.

Im Rahmen der Kurzzeitunterbringung erfolgt insbesondere Kurzzeitbetreuung, Kurzzeitpflege oder Übergangspflege.

Kurzzeitbetreuung ist die Möglichkeit, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, welche von ihren Angehörigen betreut werden, für einen Zeitraum von derzeit max. 4 Wochen jährlich während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen in professionelle Betreuung zu geben.

Kurzzeitpflege ist die Möglichkeit, pflegebedürftigen Menschen, welche von ihren Angehörigen gepflegt werden, für einen Zeitraum von max. 6 Wochen jährlich während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen in professionelle Pflege zu geben.

Übergangspflege ist jene Pflege, die Menschen zuteil wird, die vom Krankenhaus kommend, die Pflege eines Heimes oder einer Sozialstation der Träger der sozialen und sozialmedizinischen Dienste (SSMD) als Überbrückung bis zur Möglichkeit der Pflege zuhause in Anspruch nehmen bzw. um ein selbständiges Leben zu Hause (mit oder ohne Betreuung) wieder zu ermöglichen. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung für einen Zeitraum von max. 3 Monaten.

Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung (insbesondere Einrichtungen zur Kurzzeitpflege oder Übergangspflege) unterliegen dadurch der sozialbehördlichen Bewilligungspflicht gemäß §§ 49 ff. (Errichtungs- und Betriebsbewilligung). Im Bereich der stationären Versorgung sowohl in der Behindertenhilfe (Wohnhäuser etc.) als auch in der Pflege (Pflegeheime, Pflegeplätze/Pflegeeinheiten) gibt es diesbezüglich keine Probleme, da die Bewilligung für diese stationären Einrichtungen auch die Kurzzeitunterbringung in diesen Einrichtungen erfasst und daher eine separate Bewilligung für die Kurzzeitunterbringung ersetzt.

Die inhaltlichen Kriterien für die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 50 und 51 leg. cit. Weiters enthält die NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl. 9200/7-0, Mindestanforderungen an baulicher Ausstattung, organisatorische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse für teilstationäre und stationäre Einrichtungen. Es sollen eigene Qualitätsstandards für Einrichtungen, welche Kurzzeitpflege oder Übergangspflege anbieten, in baulicher Hinsicht und personeller Ausstattung definiert werden.

Zu Art I Z. 4 (§ 50 Abs. 3):

Aufgrund eines Redaktionsversehens ist statt der Möglichkeit der Abweisung die Zurückweisung bei ergebnislos gebliebenem Verbesserungsauftrag vorzusehen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 52 Abs. 1):

Bisher gab es keine Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der Aufsicht in Sozialhilfeeinrichtungen, die vom Land selbst betrieben werden.

Zu Art. I Z. 6 (§ 52 Abs. 3):

Bisher gab es keine Rechtsgrundlage entsprechende Ersatzvornahmen zu treffen, wenn die von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt wurden und keine Gefahr im Verzug vorliegt.

Zu Art. I Z. 7 und 8 (§ 74):

Nach Erlassung der NÖ Pflegeheim Verordnung sollen nunmehr auch Übertretungen dieser Bestimmungen unter Strafandrohung gestellt werden. Insbesondere sind die künftig an Übergangspflege- bzw. Kurzzeitpflegeplätze gestellten Anforderungen und Qualitätsstandards sowohl in baulicher Ausstattung als auch in personeller Hinsicht einzuhalten.

Zu Art. II Z. 1:

Gegenständliche Regelungen sollen mit 1. September 2008 in Kraft treten.

Zu Art. II Z. 2:

Aufgrund dieser Übergangsbestimmung gelten bestehende Einrichtungen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Landesgesetzes Kurzzeitunterbringung rechtmäßig betreiben, ex lege als bewilligt.

Diese Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Ergibt sich im Nachhinein, dass ein den Bestimmungen des NÖ SHG entsprechender Betrieb nicht gewährleistet ist, hat die Landesregierung die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

In besonders gelagerten Fällen (§ 54 leg. cit.) sieht das NÖ SHG sogar die Möglichkeit des Entzugs der Betriebsbewilligung vor.

Die Wendung „rechtmäßig betreiben“ stellt klar, dass sich die Qualitätsanforderungen für bestehende Einrichtungen nach den §§ 50 und 51 NÖ SHG richten.

Zusammenfassend sind daher nur „neue“ Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung nach Abschnitt 7, §§ 49 ff. zu bewilligen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

(Mag. Mikl-Leitner)

Landesrätin